



Nr. 13 vom 08.04.2004

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
10.03.04	Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriegsfeld	217
05.04.04	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden über die Offenlegung der Satzung	220
05.04.04	Bekanntmachung über eine Anwohnerversammlung des Neubaugebietes „Hofäcker“ der Ortsgemeinde Marnheim am 15.04.2004	221

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
05.02.04	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Stadt Kirchheimbolanden	222
05.04.04	Bekanntmachung des Statistischen Landesamtes über die integrierte Erhebung 2004	224

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriegsfeld vom 10. März 2004

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 03.01.2000 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

1. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Leiterin/den Leiter der Bücherei der Ortsgemeinde Kriegsfeld

1. Die Leiterin / Der Leiter der Bücherei der Gemeinde Kriegsfeld übt ein Ehrenamt i.S.d. § 18 GemO aus. Für die Tätigkeit als Leiter/in wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Diese beträgt **13,00 €**.
2. Die Stellvertreterin / Der Stellvertreterin erhält für den Fall der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung. Erfolgt die Vertretung der Leiterin / des Leiters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gem. § 9 Abs. 1.

2. Der § 10 wird neu eingefügt.

§ 10

Aufwandsentschädigung von Beauftragten für einfache Tätigkeiten

1. Einfache gemeindliche Tätigkeiten wie z. B. Blumen gießen, Rasen mähen, Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
2. Die Beauftragten, die für einfache Tätigkeiten eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Entschädigung beträgt je Stunde **8,00 €**.

3. Der seitherige § 9 wird zu § 11.

II.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Kriegsfeld, 29.03.2004

gez. Busam

(Busam)
Ortsbürgermeister



Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden

BEKANNTMACHUNG

Gemäss § 4 LJGDVO wird hiermit bekannt gemacht, dass die in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 31.05.2001 beschlossene und von der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises mit Schreiben vom 27.09.2001 nicht beanstandete Satzung in der Zeit von

13.04.2004 bis 20.04.2004

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Zimmer 217, zur Einsichtnahme offen liegt.

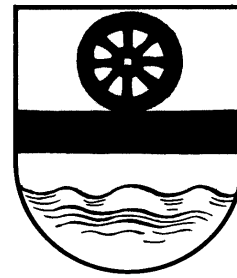
Kirchheimbolanden, den 05.04.2004

gez. Jung

(Jung)
Jagdvorsteher

G E M E I N D E
67297 MARNHEIM

in der Verbandsgemeinde
67292 Kirchheimbolanden



BEKANNTMACHUNG

Zum Zwecke der Unterrichtung der Anwohner des Neubaugebietes „Hofäcker“ der Ortsgemeinde Marnheim über Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung,

wird eine Anwohnerversammlung einberufen, die am

Donnerstag, dem 15. April 2004, 19.30 Uhr,

im Rathaus in Marnheim stattfindet.

Marnheim, 08.04.2004
Gemeinde Marnheim

gez. Duwensee

(Duwensee)
Ortsbürgermeister